

2015 / Nr. 68 vom 2. Oktober 2015

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. September 2015 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

**205. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Quality Journalism and New Technologies (MA)  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**206. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Communication MBA“**

# **205. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Quality Journalism and New Technologies (MA) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Lehrganges Quality Journalism and New Technologies ist die Weiterbildung der Studierenden zu qualifizierten Journalistinnen und Journalisten. Besonderer Fokus wird auf den Bereich neuer Medien, neuer Plattformen und neuer Technologien in Verbindung mit den Kriterien des Qualitätsjournalismus gelegt, sowie Management und Qualitätsmanagement gelegt.

Den Studierenden sollen neben den theoretischen Grundlagen die praktischen Applikationen vermittelt werden. Darüber hinaus wird die notwendige Verbindung von Theorie und Praxis des journalistischen Handelns hergestellt. Ziel der Weiterbildung ist die Mitwirkung an der Etablierung eines internationalen journalistischen Qualitätsstandards.

### Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges Qualitätsjournalismus sind in der Lage,

- relevante Kriterien für Qualität im Journalismus zu erkennen und anzuwenden.
- den Herausforderungen neuer Technologien begegnen zu können sowie inhaltliche, organisatorische und wirtschaftliche Strategien entwickeln zu können
- theoretisches Know-how in eigenständigen Beiträgen, Projekten bzw. in journalistischen Produkten umzusetzen.
- relevante Schnittstellen zwischen den einzelnen Medien zu identifizieren und Kohärenzen für den weiterführenden fachlichen Austausch zu finden
- branchenübergreifend ihr Publikum zu identifizieren und zielgruppenspezifisch zu kommunizieren.
- ihre persönlichen und fachlichen Fähigkeiten zu analysieren und zu reflektieren, und daraus neue Strategien und Problemlösungsansätze zu erarbeiten.
- Verantwortung für die Gestaltung komplexer Aufgabenstellungen zu übernehmen und diese in führender Position durchzuführen

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Quality Journalism and New Technologies wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Sollte der Universitätslehrgang in einer anderen Sprache angeboten werden so wird dies vor Start des Lehrganges bekanntgegeben.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend vier (4) Semester (90 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Quality Journalism and New Technologies ist

- a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c. eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1a oder 1b gleichzuhaltende Eignung vorliegt:
  - Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens vier (4) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens vier (4) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

#### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Subjects	Lectures		UE	ECTS
<b>1. Journalism Theory</b>			<b>50</b>	<b>7</b>
	Communication and journalism theories	VO	10	1
	Quality journalism	SE	10	2
	Reality construction and social systems	VO	10	2
	Learning environments	UE	10	1
	Working with science	UE	10	1
<b>2. Media and Production Techniques</b>			<b>50</b>	<b>7</b>
	Quality management	SE	10	2
	Leadership and self leadership	SE	10	2
	Editorial management	SE	10	1

	Project management	SE	10	1
	Media law and policy	VO	10	1
<b>3. Information Management</b>			<b>45</b>	<b>7</b>
	Research	UE	10	1
	New research techniques	UE	10	2
	Data journalism	SE	15	2
	Media monitoring	SE	10	2
<b>4. Information Design</b>			<b>50</b>	<b>7</b>
	Storytelling	SE	10	1
	Visual communication	SE	10	2
	Techniques of visualization	SE	10	2
	Applied linguistics and text design	SE	10	1
	Audio design	UE	10	1
<b>5. Cross Media Publishing</b>			<b>45</b>	<b>7</b>
	Cross media storytelling	UE	15	2
	Cross media technologies and platforms	SE	10	2
	Interaction design	SE	10	1
	usability	SE	10	2
<b>6. Interaction Design and Social Media</b>			<b>45</b>	<b>7</b>
	Social media communication	SE	10	2
	Social media landscape and tools	SE	10	1
	Integrative story design	SE	10	2
	Applied social media journalism	UE	15	2
<b>7. Innovation Environments</b>			<b>40</b>	<b>7</b>
	Classic innovation design	SE	5	1
	Innovation environments	SE	5	1
	Open innovation and other new techniques of innovation	SE	10	2
	Creative techniques	UE	10	1
	Media marketing, product design and product development	SE	10	2

<b>8. Media Thinking</b>			<b>45</b>	<b>7</b>
	Mediated world society and the roles of journalism	SE	15	2
	"New" journalism in politics and economics	SE	10	2
	Media organizations, structures, models, products and audiences	SE	10	1
	New business models	SE	10	2
<b>9. Journalism Practice</b>		UE	<b>20</b>	<b>7</b>
<b>10. Journalism Projects</b>		UE	<b>20</b>	<b>7</b>
<b>Seminar to Master Piece</b>		SE	<b>15</b>	<b>5</b>
<b>Master Piece</b>				<b>15</b>
<b>Total</b>			<b>425</b>	<b>90</b>

Bei den Fächern 9. „Journalism Practice“ und 10. „Journalism Projects“ handelt es sich um solche, bei denen die TeilnehmerInnen selbständig in Gruppenarbeit (Journalism Practice) oder als Einzelarbeiten (Journalism Projects) journalistische Projekte abarbeiten müssen. Daraus ergibt sich das gegenständliche Verhältnis von ECTS und Unterrichtseinheiten.

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen:

- (1) In den in § 8 beschriebenen Fächern des Unterrichtsprogrammes Z.1 bis Z.8 sind Fachprüfungen abzulegen und in den in § 8 Z.9 und Z10 bezeichneten Fächern ist je eine Prüfung in Form von praktischen Übungen abzulegen. Beurteilt werden hierbei die Mitarbeit sowie die Projektarbeiten. Das Seminar zum Master Piece wird anhand der Mitarbeit beurteilt.
- (2) Positive Beurteilung des Master Pieces und dessen Präsentation und Verteidigung im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts in Journalism (MA) zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

#### **§ 14. Übergangsbestimmung:**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im MBL 04/2008 ab. Jene Verordnung tritt mit 01.01.2019 außer Kraft, eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

## **206. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Communication MBA“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Communication MBA“ für Master-AbsolventInnen der Donau-Universität Krems in den Bereichen Kommunikation, PR und Integrierte Kommunikation, Strategisches Informationsmanagement und Wissensmanagement, Wissensorientierte Unternehmensführung, Prozessorientiertes Qualitätsmanagement oder Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen wird mit € 11.700,- sowie für Master-AbsolventInnen mit Alumni-Club-Mitgliedschaft in den genannten Bereichen wird mit € 9.945,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats